

I. Umfang der Lieferungen oder Leistungen

1. Angebote des Lieferers sind stets freibleibend, sofern kein ausdrücklicher Hinweis auf Verbindlichkeit erfolgt.
2. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder Leistenden (im Folgenden: Lieferer), falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
3. Alle den Angeboten des Lieferers beigefügten Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen usw. werden erst verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
4. An Angeboten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.
5. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preis

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung sowie ohne Mehrwertsteuer, die zu dem bei Lieferung gültigen Satz berechnet wird.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält.
2. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung an Dritte zustehenden Forderungen tritt er hiermit an den Lieferer zu dessen Sicherheit ab.
3. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verarbeitung oder Verbindung, so gilt als vereinbart, dass das Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferer übergeht.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme der Kaufsache berechtigt und der Besteller zu deren Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle des Lieferers.
2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Die Zahlung durch den Besteller gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst nach deren Einlösung als erfolgt. Akzepte oder Kundenwechsel gelten erst nach Einlösung als Erfüllung. Die hierbei anfallenden Kosten, Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist berechnet der Lieferer Verzugszinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank.
5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.

V. Lieferfrist

1. Hinsichtlich der Frist der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in Ziffer 3. Abs. 1 genannten Gründen können Besteller und Lieferant eine Verzugsentschädigung vereinbaren. Entschädigungsansprüche des Bestellers ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
4. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, dem Besteller ein Lagergeld berechnet werden. Das Lagergeld wird zwischen Besteller und Lieferant vereinbart, wobei die entstandenen Kosten nachgewiesen werden müssen. Mit der Einlagerung auf Wunsch des Bestellers gilt die Lieferung als erbracht. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren durch die Einlagerung keine Änderung.
5. Der Lieferer ist berechtigt, nach Freigabe durch den Besteller, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit Abgang der Lieferung bzw. Teillieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Besteller über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung/Lieferbasis.
2. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
3. Verzögert sich der Versand der Ware auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Der Lieferer ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

VII. Mängelhaftung

- Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer wie folgt:
1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten ab Datum der Inbetriebnahme (bei einschichtigem Betrieb), jedoch nicht mehr als 15 Monaten ab Lieferbereitschaft, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden.
 2. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mangelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mangelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
 3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen des Lieferers erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von Mängelhaftung befreit.
 4. Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) entsprechend des Mangels verlangen.
 5. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können Lieferer und Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.
 6. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafte, oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
 7. Für durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
 8. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
 9. Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in den Ziffern 1, 5 und 8 gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
 10. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungshelfer sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind oder Folgeschäden. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes zwingend gehaftet wird.
 11. Die Ziffern 1 bis 10 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.
 12. Für Generatorröhren und Induktoren ist die Gewährleistungspflicht und Mängelhaftung ausgeschlossen.

VIII. Unmöglichkeit der Vertragserfüllung

1. Wird dem Lieferer die Erbringung der Leistung unmöglich, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer mit der Leistung im Verzug ist und eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung der Annahmeverweigerung nach deren Ablauf, ungenutzt verstreichen läßt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Minderung, Wandlung oder den Ersatz von Schäden irgendwelcher Art sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
2. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Abs. V, Ziff. 3 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

IX. Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

X. Allgemeine Liefer- und Einkaufsbedingungen

1. Für alle in den vorliegenden Bestimmungen nicht geregelten Fragen gelten die 'Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie'.
2. Abweichungen von den Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferers. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nur nach deren ausdrücklicher Bestätigung durch den Lieferer verbindlich.

XI. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.